

3 Kiref-ÄndGe

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 9 Ergänzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Der Rat der Konföderation hat beschlossen, die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. 2000 S. 202 –) zu ergänzen. Er beruft

Herrn Hermann Decker, Oldenburg,

als stellvertretendes Mitglied der Dienstherrn und Anstellungsträger aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

KABl. 2001, S. 94

KABl. 2001, S. 94-95

Nr. 69 Kirchengesetz zur Stärkung der Stellung des ehrenamtlichen Dienstes in der Kirchenverfassung

Vom 24. Juni 2001

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und der Kirchenkreisordnung vom 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung werden Kirchenglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst in der Kirche berufen. Die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen schützen und fördern sie in ihrer Arbeit.

(4) Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst sind in einer Dienstgemeinschaft auf einander bezogen. Beide dienen mit gleichem Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.“

2. Artikel 11 wird gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 24. Juni 2001

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. Käßmann

Nr. 70 Kirchengesetz zur Begleitung der Regelungen über die Einführung einer Wahl und einer Amtszeitbegrenzung für das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen

Vom 24. Juni 2001

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Stärkung der Stellung des ehrenamtlichen Dienstes in der Kirchenverfassung vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Artikel 54 Satz 2 bleibt unberührt.“

2. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass die Amtszeit des Superintendenten auf zehn oder mehr Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung begrenzt ist.“

3. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Superintendent wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt. Der Vorschlag des Landeskirchenamtes ist nach Beratung mit dem Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landesbischof aufzustellen.“

4. Artikel 64 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:

„b) den von den Kirchenkreistagen gewählten Superintendenten die Bestallung zu erteilen,“

5. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2 **Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, ber. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. er wählt die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages, die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, ein Mitglied des Sprengelbeirates und auf Vorschlag des Landeskirchenamtes den Superintendenten oder die Superintendentin,“

2. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt.“

Artikel 3 **Änderung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover**

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Wahl der Superintendenten
und Superintendentinnen

Für die Wahl der Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband gelten die allgemeinen Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen.“

Artikel 4 **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 133) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Pfarrstelle, mit der das Amt eines Superintendenten oder einer Superintendentin verbunden ist, wird in einem besonders geordneten Verfahren nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen besetzt.“

Artikel 5 **In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 24. Juni 2001

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. Käßmann
Nr. 71 **Kirchengesetz zur Änderung der
Kirchenverfassung**

Vom 24. Juni 2001

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Begleitung der Regelungen über die Einführung einer Wahl und einer Amtszeitbegrenzung für das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) werden die Wörter „des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenverbandes Hannover“ und das davor stehende Komma gestrichen.
- b) In Buchstabe e) wird die Angabe „Buchstabe a)“ ersetzt durch die Angabe „Buchstabe b)“.

2. Artikel 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Landessynodalausschuss beruft die Landessynode im Benehmen mit dem Kirchensenat innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung zu ihrer ersten Tagung ein.“
 - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Synodalen“ ersetzt durch die Wörter „Mitglieder der Landessynode“.

3. Artikel 91 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a) wird folgender Buchstabe vorangestellt:

KABP.2001,
S.95-96

„a) die Landessynode im Benehmen mit dem Kirchensenat zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung einzuberufen,“.

b) Die bisherigen Buchstaben a) bis e) werden die Buchstaben b) bis f).

4. In Artikel 105 Abs. 1 Buchstabe b) wird nach der Angabe „Artikel 83“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 24. Juni 2001

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. Käßmann

Nr. 72 Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen

Vom 24. Juni 2001

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Grundsatz-Bestimmungen

§ 1

Superintendentur-Pfarrstellen

(1) Das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden (Superintendentur-Pfarrstelle). Superintendentur-Pfarrstellen werden abweichend von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle in den Amtsbereichen des Stadtkirchenverbandes Hannover und für die Besetzung der Pfarrstelle, mit der das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover verbunden ist.

§ 2

Grundsatz der Wahl

Der Superintendent oder die Superintendentin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages wirken die Landesbischöfin oder der Landesbischof und der Bischofsrat mit.

II. Wahlverfahren

§ 3

Einleitung und Ende des Wahlverfahrens

(1) Ist eine Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder ist zu erwarten, dass sie demnächst frei wird, so leitet das Landeskirchenamt das Wahlverfahren ein.

(2) Das Wahlverfahren wird mit der Ausschreibung der Superintendentur-Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt eingeleitet. Es endet mit der Einführung des gewählten Superintendenten oder der gewählten Superintendentin.

§ 4

Ausschreibung

Aus der Ausschreibung der Superintendentur-Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt muss hervorgehen, dass das Landeskirchenamt innerhalb einer zu bestimmenden Frist Bewerbungen um die Aufnahme in den nach § 8 zu erstellenden Wahlvorschlag entgegennimmt.

§ 5

Bildung des Wahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung und Begleitung des Wahlverfahrens ist unverzüglich nach dessen Einleitung ein Wahlausschuss zu bilden.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

1. fünf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die von diesem berufen werden, darunter zwei Pastoren oder Pastorinnen,
2. der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages und zwei weitere Mitglieder des Kirchenkreistages, die von diesem gewählt werden, darunter höchstens ein Pastor oder eine Pastorin,
3. zwei vom Kirchenvorstand zu berufende Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, in der die Superintendentur-Pfarrstelle errichtet ist (Superintendentur-Gemeinde), darunter ein Pastor oder eine Pastorin.

(3) Der Wahlausschuss bleibt bis zum Ende des Wahlverfahrens im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so ist von der zuständigen Stelle unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen.

§ 6

Wirksamkeit des Wahlausschusses

(1) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages. Für den Verhinderungsfall ist vom Wahlausschuss eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.